

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Hansestadt Stralsund**

(Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Beschluss-Nr. 2007-IV-09-0870 vom 15.11.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
- § 4 Gebührenbemessung
- § 5 Gebührenberechnung
- § 6 Gebührenerstattung
- § 7 Verwaltungsgebühren
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage
Gebührentabelle

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Hansestadt Stralsund**

(Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Beschluss-Nr. 2007-IV-09-0870 vom 15.11.2007

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006, GVOBl. M-V 2006, S. 539, des § 28 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2006, GVOBl. 2006 M-V S. 194 der §§ 6 Abs. 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 14. März 2005, GVOBl. 2005 M-V S. 91, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005, GVOBl. 2005 M-V S. 146 sowie des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und des § 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 05. April 2002, Amtsblatt Nr. 4 vom 11. Mai 2002, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 15.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung im Sinne der §§ 5 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Straße.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde im Bescheid einen späteren Zeitpunkt festgesetzt hat.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

1. der Antragsteller,
2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,

3. der durch die Sondernutzung Begünstigte,
 4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die im § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner,

§ 3

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:
1. von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist,
 2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln an Lampenmasten bis zu einer Größe von DIN A 0 sowie Stehpulte und Informationsstände, die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen bleibt hiervon unberührt,
 3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel, Fahrradständer und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:
1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
 2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner nachzuweisen.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren sind:
1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung),
 2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung (Gebührentabelle).
- (3) Soweit der Sondernutzungsnehmer im Rahmen von Volksfesten und Großveranstaltungen auf seine Kosten von der Stadt akzeptierte kulturelle Darbietungen organisiert, entfällt die Sondernutzungsgebühr für einen Verkaufsstand dieses Sondernutzungsnehmers für den Tag der kulturellen Darbietung.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (4) Kann bei einer länger andauernden Sondernutzung die Gebühr sowohl nach Tagen, Wochen als auch nach Monaten berechnet werden, erfolgt die Berechnung nach Monaten-Wochen-Tagen bzw. Wochen-Tagen.
- (5) Wird eine parkgebührenpflichtige Verkehrsfläche im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr je genutzten Stellplatz erhoben.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:
 1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt.
 2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.
- (2) Im Übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.
- (3) Zur Höhe der Erstattung gelten die Bestimmungen des § 13 KAG M-V.

**§ 7
Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührensatzung zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 05. April 2002, Amtsblatt Nr. 4 vom 11. Mai 2002 und die Änderung der Anlage zu §§ 3, 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 11. Dezember 2003, Amtsblatt Nr. 1 vom 21. Februar 2004 treten mit dem In-Kraft-Treten der neuen Satzung außer Kraft.

Anlage: Gebührentabelle

Stralsund, 10.12.2007

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund

Gebührentabelle

| | | | |
|--------|---|------------|-----------|
| 1. | Verkaufs- und Imbissstände | | |
| 1.1. | Verkaufsstände, -wagen oder -container, Imbissstände, -wagen oder -container im Bereich Alter Markt, Neuer Markt, Rathausplatz, Ossenreyerstraße, Judenstraße und Apollonienmarkt sowie im Bereich der Fußgängerzone, die Heilgeiststraße, Judenstraße und Mönchstraße in der Saison vom 01.05. bis 30.09. | pro qm/Tag | 2,20 € |
| | in der übrigen Jahreszeit | pro qm/Tag | 1,70 € |
| 1.2. | die unter 1.1. genannten Stände im übrigen Stadtbereich in der Saison vom 01.05. bis 30.09. | pro qm/Tag | 2,00 € |
| | in der übrigen Jahreszeit | pro qm/Tag | 1,50 € |
| 1.3. | Straßenhandel im Umherfahren (Verkaufsfahrzeuge mit ständig wechselndem Standort) | | |
| | pro Fahrzeug und Jahr | | 1000,00 € |
| | pro Fahrzeug und Monat | | 100,00 € |
| | pro Fahrzeug und Woche | | 25,00 € |
| 1.4.1. | Verkaufsautomaten, die mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen pro Stück und angefangene 0,25 qm Frontfläche im Jahr | | 50,00 € |
| 2. | Marktschreier und ähnliche Veranstaltungen für die in Anspruch genommene Fläche | pro qm/Tag | 0,20 € |
| 3. | Messen, Ausstellungen und Zelte für Veranstaltungen ohne Verkauf, Imbiss und Ausschank | | |
| | bis 1000 qm | pro qm/Tag | 1,00 € |
| | über 1000 qm | pro qm/Tag | 0,80 € |
| 4. | sonstige Veranstaltungen | | |
| 4.1. | Zirkus | pro qm/Tag | 0,10 € |
| 4.2. | Schaustellerveranstaltungen außerhalb von Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten Fahrgeschäfte, Illusionsgeschäfte, Schaukeln, Preiswurfstände und Verlosungen | | |
| | pro qm und Tag vom 01.05. bis 30.09. | | 1,80 € |
| | in der übrigen Jahreszeit | | 1,30 € |

| | | | |
|------|--|-------------|---------|
| 5. | Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste | | |
| 5.1. | Imbissstände und Ausschankgeschäfte, Zucker-, Back- und Eiswaren, Grillstände | pro qm/Tag | 3,00 € |
| 5.2. | Reisegaststätten (ab 50 qm Grundfläche) | pro qm/Tag | 0,30 € |
| 5.3. | Hippodrom, Fahr –u, Illusionsgeschäfte | pro qm/Tag | 0,10 € |
| 5.4. | Warengreifer und Spielautomaten | pro qm/Tag | 0,50 € |
| 5.5. | Verkaufsstände aller Art | pro qm/Tag | 3,00 € |
| 5.6. | Schieß- und Preiswurfstände bzw. Wagen, Verlosungen, Schaubuden und ähnliches | pro qm/Tag | 0,30 € |
| 5.7. | Abstellung von Wohnwagen auf den Märkten | | |
| | Stück/Tag | | 1,50 € |
| | Campingwagen bis 12 qm | Stück/Tag | 1,00 € |
| | Abstellung auf angewiesenen Stellplätzen für Wohn- u. Gerätewagen sowie | | |
| | Zugmaschinen | Stück/Tag | 1,30 € |
| | Campingwagen bis 12 qm | Stück/Tag | 0,80 € |
| 6. | Filmaufnahmen kommerzieller Bereich | pro qm/Tag | 3,50 € |
| | Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn damit nachweislich eine positive Werbung für die Stadt erfolgt. | | |
| 7. | Warenauslagen, Spielgeräte, Hinweisschilder und Werbung | | |
| 7.1. | Warenpräsentation | pro qm/Jahr | 60,00 € |
| 7.2. | Transparente für gewerbliche Werbung | pro qm/Tag | 3,00 € |
| 7.3. | Werbung und Hinweisschilder, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind: | | |
| a) | bis zu einer Größe der Werbefläche von 0,5 qm im Monat | | 8,00 € |
| | in der Woche | | 2,00 € |
| b) | je weitere angefangene 0,5 qm im Monat | | 8,50 € |
| | in der Woche | | 3,00 € |
| c) | Werbbestände | pro qm/Tag | 2,50 € |

| | | | |
|------|--|-------------------------------|-------------------|
| 7.4. | Straßenüberspannungen mit Werbung | pro m/Woche Mindestgebühr | 2,00 € 15,00 € |
| 7.5. | Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen, die an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen montiert sind und über 25 cm und bis zu einer Höhe von 4,50 m in den Straßenraum hineinragen | jährlich | 50,00 € |
| 8. | Freisitzflächen (Straßencafé) und Stehtische | | |
| 8.1. | im gesamten Stadtgebiet | pro qm/Woche pro qm/Tag | 1,25 € 0,15 € |
| 8.2. | Bei vollständiger Zahlung der Gebühren für die 6-monatige Saisonzeit (01. April bis 30. September) werden für die verbleibenden 6 Monate außerhalb der Saison keine Gebühren erhoben. | | |
| 9. | Baustelleneinrichtungen und Ähnliches | | |
| 9.1. | Baubuden, -wagen, -geräte, -gerüste, -container, Lagerung von Baumaterial, Bauschutt, Absperrung von Sicherheitsbereichen | pro qm/Woche Mindestgebühr | 1,00 € 13,00 € |
| 9.2. | Tiefbauarbeiten | pro qm/Woche Mindestgebühr | 1,50 € 13,00 € |
| 9.3. | Containeraufstellung außerhalb von Baustelleneinrichtungen pro Stück und Tag bis 5 cbm Inhalt je weiteren cbm Inhalt | | 6,00 € 1,00 € |
| 9.4. | sonstige Materialien und Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern | pro qm/Tag Mindestgebühr | 2,50 € 13,00 € |
| 9.5. | Straßenüberspannungen mit Leitungen oder Rohrbrücken | pro m/Woche Mindestgebühr | 1,00 € 13,00 € |
| 10. | Stellflächen für Sammelbehälter zur Erfassung von Wertstoffen sowie Restabfall (Hausmüll) | pro qm/Jahr | 13,00 € |

